ANTRAG

der Fraktion der AfD

Energiekosten – Soforthilfe für private Haushalte, Kommunen, Unternehmen, Vereine und Soloselbstständige

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag unverzüglich einen Nachtragshaushalt für die Jahre 2022 und 2023 vorzulegen und in Verbindung mit diesem Nachtragshaushalt insbesondere eine Energiekosten-Soforthilfe als Zuschuss aufzulegen mit folgenden wesentlichen Merkmalen:

- 1. Das Maßnahmenbudget beträgt mindestens 150 000 000 Euro.
- 2. Antragsberechtigt sind private Haushalte, kommunale Einrichtungen, Vereine und Unternehmen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Hauptwohnsitz oder Hauptsitz haben.
- 3. Hilfeberechtigt sind alle Antragsberechtigten, bei denen im Zeitraum von der Antragstellung bis zum 28. Februar 2023 durch den Energiepreisanstieg die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- 4. Gefördert wird der betriebliche Sachaufwand für Energie, soweit dies zur Abwendung des Liquiditätsengpasses erforderlich ist und nicht anderweitig durch Maßnahmen des Bundes oder der Europäischen Union gedeckt wird. Die Landesregierung kann einen Höchstförderbetrag pro Antragsberechtigten festlegen.
- 5. Die Landesregierung kann weitere Kriterien festlegen, um das Ziel einer schnellen und sachgerechten Hilfe zu erreichen und Missbrauch zu verhindern. Über die Zuschüsse hinaus soll die Landesregierung prüfen, ob eigene Darlehen oder Unterstützung bei Darlehen möglich sind. Die Verknüpfung der Hilfegewährung mit Auflagen zur Vorlage von Konzepten zur oder Investitionen in die Umstellung auf bestimmte Energieträger hat zu unterbleiben.

- 6. Zur Finanzierung des Maßnahmenbudgets sind insbesondere heranzuziehen:
 - a) die Rücklage zur Finanzierung von Wasserstoffprojekten,
 - b) die Rücklage zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und
 - c) die Rücklage "Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung".

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Mit der Abschaltung zahlreicher Kern- und fossiler Kraftwerke in der jüngeren Vergangenheit als Teil einer sogenannten Energiewende ist Deutschland in eine kritische Energieversorgungslage geraten. Spätestens seit dem Ausbleiben russischer Gaslieferungen im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und den damit verbundenen Sanktionen erweist sich die Energiepolitik der Bundesregierungen als unzureichend. Die Weltmarktpreise fossiler Energieträger haben sich massiv erhöht und zu einer außerordentlichen – und in Teilen existenzbedrohenden – finanziellen Mehrbelastung der Endabnehmer geführt. Diese Entwicklung tangiert nicht nur die finanzielle Lage zahlreicher – insbesondere sozial schwacher – Haushalte, sondern auch die wirtschaftliche Existenz einer Vielzahl von kleinen Gewerbetreibenden bis hin zu großen energieintensiv produzierenden Industrieunternehmen.

Der von der durch die Bundesregierung eingesetzten Experten-Kommission Gas und Wärme am 10. Oktober 2022 vorgelegte Zwischenbericht konstatiert, dass die Preisanstiege für Energie nicht nur die Haushalte bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein überfordern könnten, sondern bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zu erheblichem Kostendruck führen und in der Konsequenz den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit, Produktionsrückgängen und Geschäftsaufgaben zeitigen.

Als Reaktion darauf hat die Experten-Kommission nun eine einmalige Zahlung im Dezember 2022 auf Basis des Verbrauchs, welcher der Abschlagszahlung für September 2022 zugrunde gelegt wurde, sowie ab 1. März 2023 einen garantierten Brutto-Preis von zwölf ct/kWh für Gas für ein Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung für September 2022 zugrunde gelegt wurde, für alle Haushalte und alle anderen Verbraucher mit Ausnahme der RLM-gemessenen Industrie und Gaskraftwerke vorgeschlagen. Industriellen Verbrauchern solle ab 1. Januar 2023 für ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent des Verbrauchs des Jahres 2021 einen Beschaffungspreis für Gas von sieben ct/kWh garantiert werden.

Dieser Vorschlag würde für nicht industrielle Verbraucher und private Haushalte, die zum Beispiel mit Heizöl, Wärmepumpe oder Pellets heizen, letztendlich eine faktische Nicht-Entlastung über die Wintermonate hinweg bedeuten und ist damit zumindest auf kurze Sicht unzureichend. Einer vorgezogenen Entlastung ab dem Januar erteilte Bundesfinanzminister Christian Lindner eine Absage, wie der Tagesschau vom 23. Oktober 2022 zu entnehmen war. Um allen privaten Haushalten, der kommunalen Ebene und kleineren und mittleren Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern kurzfristig über die Zeit fehlender bundesstaatlicher Unterstützung hinwegzuhelfen, beantragt die Fraktion der AfD eine Energiekosten-Soforthilfe als Zuschuss hier auf Landesebene. Möglichkeiten für Darlehen durch oder mit Hilfe des Landes sollen geprüft werden, um weiteren Liquiditätsbedarf zu decken.

Aufgrund des notwendigerweise erheblichen Umfangs dieser Energiekosten-Soforthilfe ist sie nur im Rahmen eines Nachtragshaushalts angemessen darstellbar.